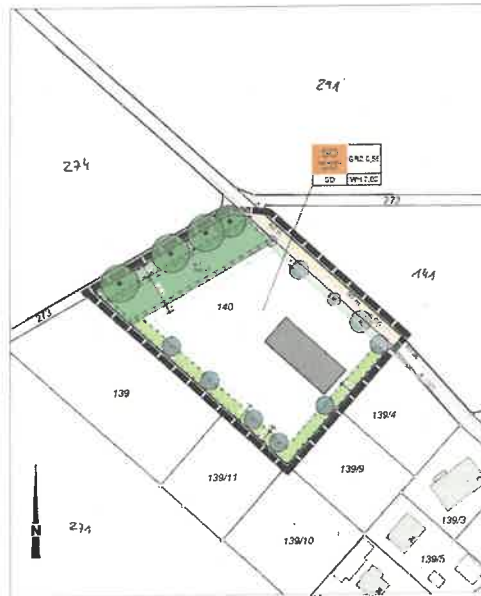




## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heerder Weg / Unterdarching“, Ortsteil Unterdarching, Überplanung des Grundstückes mit der Flur-Nummer 140, Gemarkung Valley**

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley hat am 03.06.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heerder Weg / Unterdarching“ Flur-Nr. 140, Gemarkung Valley in der Fassung vom 27.05.2025 gebilligt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 27.05.2025. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit der Ausweisung der Fläche zur baulichen Nutzung soll der Gemeinde Valley ermöglicht werden, weitere bauliche Anlagen zur Lagerung loser und fester Materialien zu errichten. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine ortstypische Ausbildung der baulichen Anlagen, Lagerflächen und Freiflächen sicherstellen.

Durch die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass eine Zweckentfremdung ausgeschlossen ist und das Gebiet nur für die Errichtung und den Betrieb des Bauhofs zulässig ist.

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heerder Weg / Unterdarching“ Flur-Nr. 140, Gemarkung Valley wird mit Begründung vom **18.06.2025 bis einschließlich 16.07.2025** (Auslegungsfrist) im Rathaus Valley, Bauamt, Zi. Nr. 6 im 1. Stock, Pfarrweg, 1, 83626 Valley, während der üblichen Dienststunden öffentlich aufgelegt. Zur Einsichtnahme wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen im Rathaus, Pfarrweg, 1, 83626 Valley abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Heerder Weg / Unterdarching“ Flur-Nr. 140, Gemarkung Valley unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

[www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen](http://www.gemeinde-valley.de/buergerservice/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen)  
eingestellt.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Valley, den 17.06.2025

Gemeinde Valley



Anton Huber  
Zweiter Bürgermeister



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Valley

angeheftet am: 18.06.2025

abgenommen am: \_\_\_\_\_

abzunehmen ab: 16.07.2025

Valley, den \_\_\_\_\_ Unterschrift, Dienstbezeichnung